

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet.
Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

 = erlaubt  = nicht erlaubt (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

 = zeitliche Beschränkungen/Begrenzungen (werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			 bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergleichbaren Vergügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentliche Tanzveranstaltungen, u.a. Discos (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			 bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6/12 /16 Jahren“ (Kinder unter 6 nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	 bis 20 Uhr	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren“			

Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand 1. Januar 2009

(Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002, BGBl. I Seite 2730ff, zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008)

§ 1 Begriffsbestimmungen - Auszug

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbefugte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbefugte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbefugten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbefugten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
 2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.
- ... schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Brantwein, brantweinhaltinge Getränke oder Lebensmittel, die Brantwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbefugten Person gestattet werden
1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann
1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
- Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbefugten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften - Auszug

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Informationsblatt über die Verwendung von Schankgefäßen (Ausschankmaße)



Schankgefäße sind Gefäße, die zum gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt bestimmt sind und bei Bedarf gefüllt werden.

Schankgefäße dürfen nur **verwendet oder bereithalten** werden, wenn sie die festgelegten Volumen einhalten und das Volumen auf ihnen gekennzeichnet (Füllstrich, Volumenangabe und Einheit) und angegeben ist.

Des Weiteren müssen Schankgefäße mit einem anerkannten Herstellerzeichen oder dem Konformitätskennzeichen **CE** **M 06** **0113** gekennzeichnet sein.

Es sind nur Gefäße mit einem Nennvolumen von 1; 2; 4; 5 oder 10 cl oder 0,1; 0,2; 0,25; 0,3; 0,4; 0,5; 1; 1,5; 2; 3; 4 oder 5 l zulässig.

Nicht anzuwenden ist diese Vorschrift auf

- Schankgefäße für Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladengetränke oder für Getränke, die auf ähnliche Art zubereitet werden,
- Schankgefäße für alkoholhaltige Mischgetränke, die unmittelbar vor dem Ausschank aus **mehr als zwei** Getränken gemischt werden.
- Schankgefäße für Kaltgetränke, die in Automaten durch Zusatz von Wasser hergestellt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer Schankgefäße gewerbsmäßig verwendet oder bereithält, die den o.g. Anforderungen nicht entsprechen. Der Verstoß kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00€ geahndet werden.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Servicecenter des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz, welches Sie unter der Telefonnummer 0671-79486-333 erreichen können.

Gesetzliche Grundlage:

§ 9 des Eichgesetzes vom 23. März 1992, zuletzt geändert durch Artikel 115 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25.11.2003. §§ 45-48 und § 74 der Eichordnung vom 12. August 1988, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Medizinproduktegesetzes vom 13. September 2001.

Merkblatt

für Vereins- und Volksteste und Leitfaden über Räumlichkeiten, Ausstattung, Personal sowie Mindestanforderungen im Bereich Lebensmittel (Lagerung, Bearbeitung, Abgabe usw.)

Öffentliche Veranstaltungen bei denen Speisen und Getränke abgegeben werden, bedürfen nach dem Gaststättenrecht einer Gestattung der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung. In Verbindung mit der Gestattung werden für das Inverkehrbringen von Speisen und Getränken Auflagen erteilt.

Nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz in Verbindung mit der Lebensmittelhygieneverordnung sind nachstehend die wichtigsten Anforderungen an Personen, Räume und Hygiene und die Beschaffenheit der zum Verzehr gelangenden Lebensmittel aufgezeigt.

Personen:

Es dürfen nur solche Personen mit der Zubereitung und Abgabe von Speisen beauftragt werden, die zuverlässig für eine einwandfreie Hygiene sorgen können.

Eine Gesundheitsbescheinigung der Personen die nur gelegentlich (nicht gewerblich) Umgang mit losen, unverpackten Lebensmitteln haben, ist zur Zeit vom Gesetzgeber nicht gefordert.

Die genannten Personen dürfen jedoch nicht an nachstehenden Krankheiten erkrankt sein:

- Cholera
- Enteritis Infektiosa
- Paratyphus
- Shigellenruhr
- Typhus
- Hepatitis
- Tuberkulose
- Salmonellenruhr
- Das Tragen von Straßenkleidung ist beim Behandeln von Lebensmitteln nicht zulässig. Die „Schutzkleidung“ muss hell, sauber und leicht zu reinigen (kochbar) sein.
- Für betreffende Personen, die mit der „Lebensmittel-Lagerung und Bearbeitung“ beschäftigt sind, sollte das Wort Hygiene kein Fremdwort sein.

Ausstattung der Räume:

Speisen können nur in schützenden Zelten, Verkaufsständen (Buden) oder ähnlichen Aufbauten behandelt und abgegeben werden. Dabei ist zu beachten, dass der Fußboden staubfrei und wasserundurchlässig zu gestalten ist. Dielen, PVC-Beleg o.ä. Der Raum ist zum Verbraucher hin mit einem Tisch, welcher glatt und leicht zu reinigen ist, abzuschließen.

Sollten auf den Tischen Speisen angeboten und abgestellt werden, so sind Vorkehrungen zu treffen, die eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel ausschließen (z.B. Schutzglocken, Glasscheiben o.ä.).

Für die Händereinigung ist eine Handwaschgelegenheit mit fließend Kalt- und Warmwasseranschluss sowie einem Flüssigseifenspendler und Einmalhandtücher (Papierhandtücher, Handtuchrolle) – kein herkömmliches Gemeinschaftshandtuch – bereitzustellen.

Es ist für eine ausreichende Spülgelegenheit zu sorgen (je nach Angebot). Die Wandteile im Bearbeitungsbereich sind bis zur Höhe von 2 Metern abwaschbar und hell zu streichen oder mit entsprechender Folie abzudecken. Die darüber liegenden Wand- und Deckenteile müssen sauber und hygienisch einwandfrei sein.

Für die Lagerung von unverpackten Fleisch- und Wurstwaren sind ausreichende, geeignete und separate Kühlmöglichkeiten bereitzustellen.

Fleischwaren und offene Lebensmittel dürfen sich gegenseitig nicht ungünstig beeinflussen, d.h., Fleischwaren müssen von Sahne und Buttergebäck sowie von ungereinigtem Salat, Flaschen, Dosen und Kartonagen getrennt gelagert werden.

Hackfleischherzeugnisse in rohem Zustand dürfen auf Volksfesten aus Gründen der hohen Verderbnisanfälligkeit nicht in Verkehr gebracht werden. Bratwürste, Frikadellen, Hackfleisch, Gyros, Leberknödel sowie mit Mühschneidern bearbeitete Steaks sind vor dem Verbringen auf das Volksfest einer **Hitzbehandlung** zu unterziehen. Dabei ist zu beachten, dass Gyros ausschließlich vom **Drehspieß** gewonnen wird; bei „Pfannen-Gyros“ handelt es sich um Geschmetzeltes, das nur unter Kennzeichnung „Geschmetzeltes nach Gyros Art“ angeboten werden darf, wobei die Angabe der Tierart des verwendeten Fleisches angegeben werden muss.

Die Kennzeichnung von Speisen ist auf Preistafeln nach den Angaben des Herstellers vorzunehmen. Bei selbst hergestellten Erzeugnissen ist auf die deklarationspflichtigen Zusatzstoffe (z.B. Konservierungsstoffe wie Ascorbinsäure, Farbstoffe o.ä.) und eine den Richtlinien entsprechende Deklaration zu achten.

Fleischwaren und Lebensmittel sind so zu kennzeichnen, dass eine Irreführung des Verbrauchers auszuschließen ist.

Der Qualität der zum Verkehr gelangenden Lebensmittel ist besonderes Augenmerk zu schenken. Für Fleisch- und Wurstwaren sind die Leitsätze und für Backwaren die Richtlinien für feine Backwaren, maßgebend.

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzubringen.

Bei der Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen ist die neue Getränkeschankanlagenverordnung vom 19.06.1998 zu beachten.

Nach § 8 Abs. 3 muss, wer eine Getränkeschankanlage in Betrieb nimmt, dies der zuständigen Zubehörde (Verbandsgemeinde) vor Inbetriebnahme anzeigen. Der Anzeige ist die Bescheinigung des Sachkundigen beizufügen. In § 9 ist geregelt, wer eine Getränkeschankanlage betreibt, hat die Anlage in betriebssicherem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen, notwendige Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Der Betreiber hat die Getränkeschankanlage so zu betreiben, dass die mit der Anlage in Berührung kommenden Getränke und Grundstoffe nicht z.B. durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Gerüche, Temperaturen oder Witterungseinflüsse, nachteilig beeinflusst werden können. Der Betreiber hat eine nach § 6 dieser Getränkeschankanlagenverordnung erteilte Bescheinigung über die Baumusterprüfung für eine verwendungsfähige Anlage oder andere Bescheinigungen an der Betriebsstätte aufzubewahren. Nach § 10 hat der Betreiber ein Betriebsbuch zu führen. Für Anlagen die für die Dauer von nicht mehr als 6 Wochen errichtet und nach Ende des Betriebes, für dessen Dauer sie errichtet werden, abgebaut und in einzelne Bauteile oder Bauteilgruppen zerlegt werden, können anstelle des Betriebsbuches entsprechende Formblätter geführt werden. Das Betriebsbuch oder die Formblätter sind an der Betriebsstätte aufzubewahren.

In § 11 ist die Reinigung beschrieben.

Getränkeschankanlagen sind nach Bedarf, mindestens jedoch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu reinigen:

- Getränke- und Kunststoffleitungen einschließlich der Zapfarmaturen sind unmittelbar vor der ersten Inbetriebnahme zu reinigen.
- Getränkeleitungen einschließlich der Zapfarmaturen sind alle 2 Wochen, jedoch bei jedem Wechsel der Getränkeart und unmittelbar vor einer Unterbrechung des Betriebes von mehr als 1 Woche, zu reinigen.
- Der abwechselnd mit Getränk und mit Luft in Berührung kommende Teil der Zapfarmatur ist täglich 1 x zu reinigen.
- Leitungsanschlüsse sind vor jedem Anschluss sowie unmittelbar nach dem Lösen von dem Getränke- oder Grundstoffbehälter zu reinigen.
- Für die Reinigung sind Reinigungsmittel zu verwenden, von denen der Hersteller bescheinigt hat, dass sie den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen.
- Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann die Schankanlage jederzeit von der Verbandsgemeinde stillgelegt werden.
- Zu widerhandlungen sind mit einer Geldbuße zu ahnden.

Es sind genügend leicht erreichbare Toiletten mit fließendem Wasser, Seifenspender und Einmalhandtüchern sowie entsprechende Hinweisschilder darauf, bereitzuhalten. Bei Veranstaltungen, die nachts bzw. in der Dunkelheit stattfinden, sind die Toilettenanlagen ausreichend zu beleuchten. Die Toilettenanlagen sind stets peinlich sauber zu halten. Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Festzelt, Festplatz, Festhalle

Das Festzelt ist stand sicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung vorher der Genehmigungsbehörde (Kreisbauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Diese Gestaltung schließt die Genehmigung für eine bauliche Anlage nach der LBO nicht aus.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Etwaige Dekorationen dürfen nur aus nichtbrennbaren oder schwer entflammbaren Stoffen bestehen.

Der Erlaubnisinhaber hat zwei Feuerlöscher PG 12 bereitzuhalten.

Der Veranstalter bzw. Konzessionsträger der Gaststätten Erlaubnis nach § 12

(vorübergehende Gestattung), hat stets eine verantwortliche Person während des „Festes“ bzw. Öffnungszeit sowie die Lieferungsweise der bezogenen Waren am Verkaufsstand bereitzuhalten.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmung, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften, ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird.

Die von der Veranstaltung ausgehenden Geräusche dürfen folgende Werte nach der TA-Lärm nicht überschreiten:

Die Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden betragen		
a) in Industriegebieten	tagsüber	70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten	nachts	65 dB(A)
	tagsüber	50 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorf- und Mischgebieten	nachts	60 dB(A)
	tagsüber	45 dB(A)
d) in allgemeinen Wohn- und Kleinstedlungsgebieten	nachts	55 dB(A)
	tagsüber	40 dB(A)
e) in reinen Wohngebieten	nachts	50 dB(A)
	tagsüber	35 dB(A)
f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	nachts	45 dB(A)
	tagsüber	35 dB(A)

Im übrigen dürfen wir darauf hinweisen, dass, um dem Umweltschutz Rechnung zu tragen, von Einweggeschirr Abstand genommen werden soll.

Sollten für die Veranstaltung Plakate bzw. Transparente aufgestellt oder aufgehängt werden, ist ebenfalls eine Genehmigung bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzuholen.